



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.110 RRB 1964/1208**
Titel **Baulinien (Genehmigung).**
Datum 25.03.1964
P. 534

[p. 534] Mit Eingabe vom 10. Februar 1964 ersuchte der Gemeinderat Volken um Genehmigung des Beschlusses der Gemeindeversammlung Volken vom 28. Dezember 1963 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Glämetenstrasse III. Kl. in Volken, Teilstrecke Flaachtalstrasse I. Kl. Nr. 1 (Post) bis zur Brücke über den Flaacherbach. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Andelfingen vom 18. Februar 1964 sind gegen diesen am 3. Januar 1964 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich angezeigten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Der festgelegte Baulinienabstand beträgt 18 m. Bei einer mittleren Breite des Strassengebietes von 7 m entfallen auf die beidseitigen Vorgartengebiete je ca. 5,5 m. Diese Masse entsprechen der Verkehrsbedeutung der Glämetenstrasse III. Kl.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Volken vom 28. Dezember 1963 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Glämetenstrasse III. Kl. von der Flaachtalstrasse I. Kl. Nr. 1 (Post) bis zur Brücke über den Flaacherbach wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Volken wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Volken unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Andelfingen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/17.07.2017]